

## 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen

### (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 529 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 564 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und des Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. 1998, Nr. 18, Seite 345) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26. März 2009 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen erlassen:

#### § 1

##### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt 0,31 Euro je angefangene Maßstabseinheit gebührenpflichtiger Grundstücksfläche.

#### § 2

##### **§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Auf die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Wenn diese Gebühr 30,00 Euro nicht übersteigt, wird sie am 1. Juli mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Zahlung des Gesamtbetrages zum 1. Juli des Jahres gewährt werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gebühren sowie Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 3**

#### **§ 8 erhält folgenden 4. Absatz:**

(4) Die Gebühr wird nicht festgesetzt, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Gebühren werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

### **§ 4**

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft.

A u s g e f e r t i g t :

Heiligenhafen, den 27. März 2009

(Heiko Müller)  
Bürgermeister